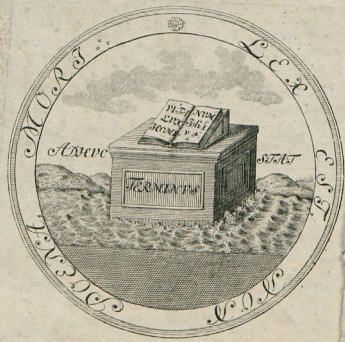


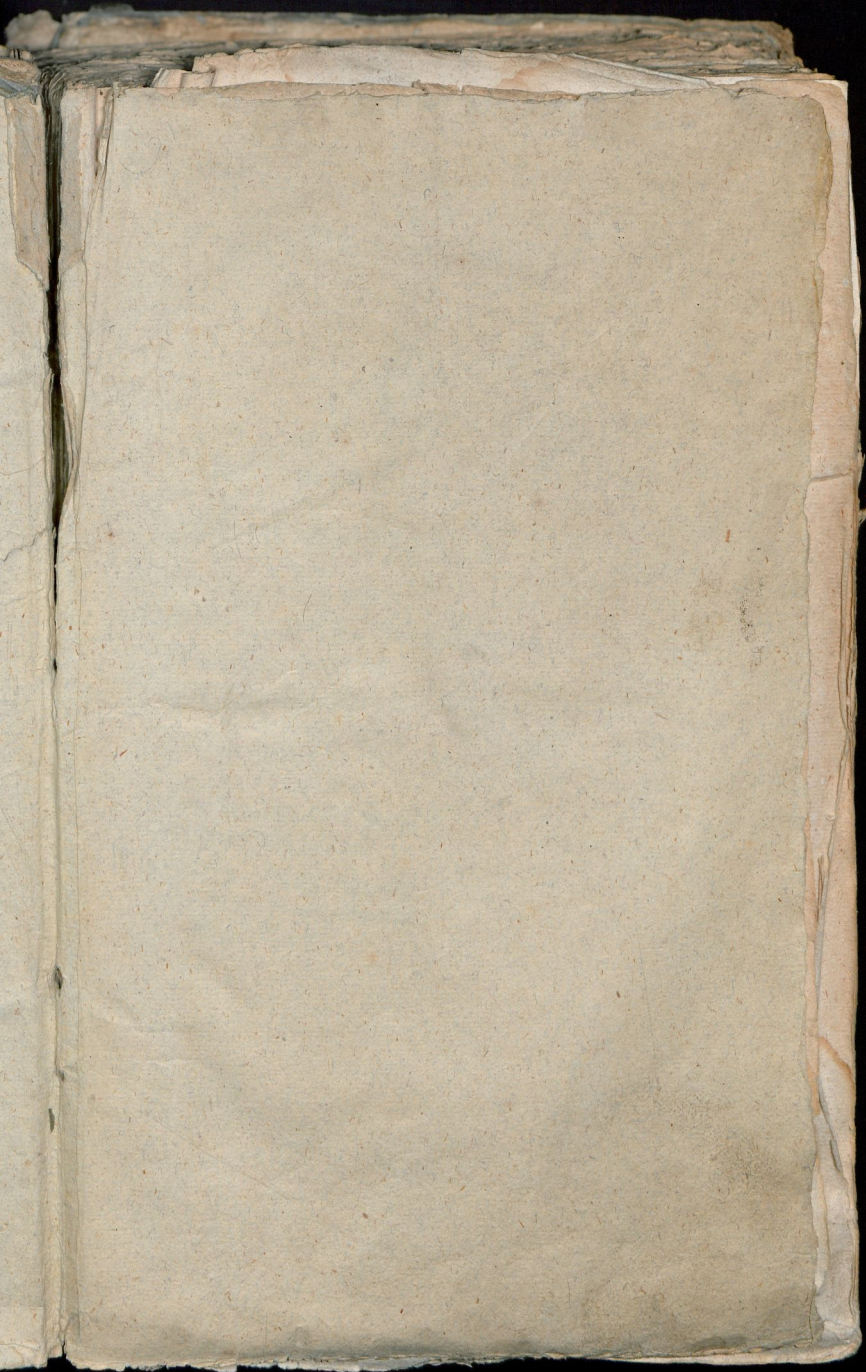
4. ~~J. V.~~ SE. I.



I. Fol. 25^c (band 1)

(nr. 678.)





Die
wahre Gestalt und Beschaffenheit
des
Königlich Preussischen Betragens
bey dem
am 29. August. 1756. unternommenen
feindlichen Einfall in Sachsen!
darauf erfolgten und bis jetzt fortgestellten
Vergewaltigungen sämtlicher Chur, Sächsischer
Erblände
und Unterthanen,
auch
gegen Seine Königliche Majestät in Pohlen
und Dero Königliches Chur-Haus
ausgeübten Thathandlungen:

Monse Januario 1757.

Handwritten text in a Gothic script, likely a library inventory or title page, including the word "BIBLIOTHECA" and "MAGNANIMA".



Handwritten text in a Gothic script, possibly a date or location, including the word "MAGNANIMA".



Handwritten text at the bottom of the page, possibly a date or signature.





Es ist billig ganz Europa in Erstaunen gesetzt worden, als Ihre Königl. Maj. in Preussen im letzt abgelaufenen 1756ten Jahr zu Ende des Monats Augusti und in denen folgenden Tagen ganz unvermuthet mit einer Kriegs-Macht von mehr als 80000 Mann, auf unterschiedene Stroffen in die Chur-Sächsischen Lande eingedrungen, sofort die Königl. und Landschafftlichen Cassen erbrochen, sich des vorgesundenen baaren Geldes und sämmtl. Landts Einkünfte bemächtiget, auf die Königl. Residenz Dresden losgedrungen, Stadt und Schloß, mithin Ihre Majestät die Königin und Dero Königl. Kinder, mit Mannschafft besetzt, die Königl. Pohlischen Schloß-Bächten desarmiret, die Behältnisse auf dem Königl. Schlosse aufgesprengt, das geheime Cabinets Archiv ausgeplündert, Ihre Königl. Majestät in Pohlen, welche zur Sicherheit Dero hohen Person, Sich zu der in aller Eyl an denen Grenzen zusammen gezogenen Sächsischen Armee zu retiriren Sich nochgedrungen gesehen, mit einem großen Theil der Preussischen Volcker nachgeeilet, selbige alldort mit überlegener Macht umzingelt, allen Vergleich übermüthig ausgeslagen, und am Ende besagte Sächsische Armee durch Hunger zur Uebergewigung, Capitulation geschloffen aber nicht gehalten, inzwischen sowohl gleich bey dem Eintritt in Sachsen, als auch nachher, verschiedene Sächsische Generals, Officiers und Gemeine angehalten und zu Kriegs-Gefangenen gemacht, Geiseln aus denen Städten fortgeschleppt, verschiedene Sächsische Bestungs-Werker demoliret, an andern Orten dergleichen mit Abbrechung bürgerlicher Häuser angelegt, das Haupt Arsenal zu Dresden und andere im Lande befindliche geringere Zeughäuser gänzlich ausgeraubet, alle Canonen, Mörser und Gewehr, brauchbares und unbrauchbares, weggeführt, die Sächsischen Städte und Dörfer mit unerträglicher Einquartierung belegt, die armen Unterthanen zu nicht erschwinglichen Proviant- und Forrage Lieferungen, auch theils Natural-Verpflegung der Preussischen Officiers und Soldaten, an Fleisch, Brod und Bier, ja so gar sein Leib-Gardes-Regiment mit Weizen zu bewirthen, angestrenget, dadurch eine wahre Hungers-Noth schon jeso im ganzen Lande, und wegen Mangel an dem nöthigen Saam-Getrende und Fütterung, auch für das künfftige veranlasset, wider gegebenes Königl. Wort unsägliche Geld-Contribuciones, bald unter diesem, bald unter jenem Vorwand, nebst andern Lieferungen an Tuch, Leinwand und dergleichen, im Lande ausgegeschrieben, denen Preussischen Officiers und Gemeinen sogenannte Winters-Quartier-Douceurs, auf Kosten der ausgefangenen Unterthanen, zugeschlagen, gewaltsame Verbannung aller Orten verfügt, ambedest dennoch eine Auslösung Sächsischer junger Mannschafft, über 9000 sich belausend, von denen treuen Ständen erpresset, auch von denen hierzu in die Memer gestellten Leuten, gleich unter denen Ehoren, die tauglichsten ohne einige Zurechnung ausgehoben, denen ehemahligen Sächsischen Deserteurs, auf den Fall ihrer Gestellung, einen unglütigen General-Pardon angekündigt, die Landesfürstlichen und polizey-Bestungen durch viele Meilen lang gemachte Werhake und ansehnliche Vor-Anweisungen gänzlich niedergedrrieben, alles Wildpret ohne Unterscheid weggeschossen lassen, des Münz-Regalis sich mit dem Mißbrauch angemesset, daß

solches Reichs-Satzungs-widrig nicht allein an Juden verpachtet, sondern auch mit Ehrfürslichen Stempeln die geringhaltigsten, mithin falsche Münzen, ausgeprägt worden; sämtliche Porcellan-Vorräthe in denen Magazins zu Meissen, Dresden und Leipzig auf die allerunständigste Art vor Geld einem Käufer zugeschlagen, in Civil- und Cameral Sachen die ganze Landes-Berfassung über einen Hauffen geworfen, das Königl. Sächsishe Geheim- Rathes- und Conferenz-Ministerium seiner Dienste entlassen, andere Königl. Räte und Diener aus der Activität gesetzt, oder sogar zur gefänglichen Haft gebracht, allen und jeden aber ihr Lohn und Brod entzogen, einige zur Ueberrettung in seine Dienste und Landes-Verrätherey verleitet, Criminal-Verbrecher der gefänglichen Haft entlassen, zur unbefugten Administration sämtlicher Chursächsischen Lande ein sogenanntes General-Feld-Directorium angelegt, welches nicht nur alle Königl. Sächsische Cammer-Accis-Steuer- und übrige Landes-gefälle an Currenten und Restanten, auch von denen allerunvermögendsten Contribuenten, mit der äuffersten Schärfe bezutreiben befehliget, sondern sich auch in Parthey-Sachen zu mengen, und widerrechtliche Verordnungen von denen Justiz-Collegis und Obrigkeiten zu erzwingen, sich volle Macht und Gewalt anmasset. Alle diese und noch mehrere dergleichen Land-Friedens-brüchige Verwaltungen, widerrechtliche Beschädigungen und Verraubungen sind insgesamt unter eigener Anführung Sr. Königl. Preussischen Majest. ausgeübet worden, und es haben sich Selbige gleichsam in Sachen häuslich niedergelassen, um solche mit unumschränkter Willkühr fortzusetzen, und von Tage zu Tage auf das unverantwortlichste zu vernehren.

Diese Thathandlungen sind Reichs-kündig, ja ganz Europa bekant. Sie sind aber auch zusammen genommen von solcher Beschaffenheit, daß seit denen vor Seculis Teutschland befallenen Hunnischen und Tartarischen Einfällen, mit welchen die vernünftige Preussische Invasion alles gemein hat, und solche in gewissen Stücken noch übersteiget, kein Exempel eines gleichmäßigen Betragens in Europa auffinden ist. Und so viel Mühe auch die Preussischen Schriftsteller bisher sich gegeben, ein und andern übeln Vorgang zur Beschönigung des Verfahrens ihres Königs aus denen ältern und neuern Geschichten anzuziehen, und daraus ein eignes Völkers-Recht aufzustellen: so ist ihnen dennoch unmöglich gewesen, und wird ferner unmöglich bleiben, einen gleichmäßigen Fall aufzufinden, wo, ohne allen gegebenen Anlaß, ohne vorhergehende Kriegs-Verkundigung, mitten im Frieden, ja so gar mit Conciliatation dessen ununterbrochener Fortsetzung und ganz ungemeyner personeller, aber freylich nicht eccler, Grundschafft, ein Fürst seinen Nachbar mit mehr als fünffach überlegener Herrens-Macht überfallen, das ganze Land und alle dessen Einkünfte gewalthätig occupiret, die wesentliche Nahrung vor die Person des Landes-Fürsten, dessen Königl. Gemahlin, Kinder, Residenz und Archive durchgängig, und zum Theil gegen auswärtiger Pausancen Gesandte, bey Seite gesetzt, diese aus dem Lande gewiesen, Herrn und Unterthan aller Subsistenz und auch zum Kriege nicht dienlicher Effecten beraubet, die zu Kriegs-Gefangenen abgenommenen Regimenters Capitulations-widrig zu eignen Dienst durch Hunger und barbarische Mißhandlung gezwungen, viele tausend junge Mannschaft in die ewige Sklaverey weggeführt, und in einem unschuldigen Lande den Waffen-Platz und das Theatrum belli aufgeschlagen, auch andere dergleichen uneheliche Gewaltthaten mehr verübet hätte.

Dieses

Dieses an sich allen göttlichen und menschlichen Rechten, ja selbst der unter Christlichen und gesitteten Völkern, auch bey offenbaren und rechtmäßigen Kriegen, hergebrachten Mäßigung zuwiderlaufende Verfahren gereicht Ihre Königl. Majest. in Preussen, desto mehr zur schweren Verantwortung, als solches in teutschen Reichs-Ländern von einem Reichs-Stand und Churfürsten gegen seinen Mit-Stand und Erborbrüderten Mit-Churfürsten, und vor einem Creiß-Directore gegen einen gleichmäßigen Creiß-ausschreibenden Fürsten, der teutschen Reichs- und Churfürsten Verein, dem so hochverpönten Landfrieden, Westphälischen Friedens-Schluss, und andern Reichs-Grundsätzen zuwider, unternommen, und dadurch eine wahre Empörung im Fortzen des teutschen Vaterlandes, mithin ein Pflicht-vergessener Aufstand gegen des Reichs-Oberhaupt und dessen sämtliche Glieder begangen worden.

Dem wie bey dem Ueberfall der Chur-Sächsischen Lande alle Achtung gegen das teutsche Reich, und dessen Grund-Verfassung gänzlich aus Augen gesetzt worden: so muß auch Ihre Königl. Majest. in Preussen hierbey einfaltig seyn, was selbige nach im vorigen Jahr, bey Gelegenheit der Reichs-Fürstlichen Vergewaltigung des Herzogthums Mecklenburg-Schwerin, zum Behuf und Vertheidigung der in selbigem Lande, wider Willen des Herzogs, unternommen Werbungen, für Grundsätze geäußert, wann dieselben in der Qualität eines teutschen Churfürsten und Nieder-Sächsischen Creiß-Directoris zur Versicherung der Ruhe im Reich und Creiß, mithin zum allgemeinen Besten des teutschen Vaterlandes die Obliegenheit zu haben, behauptet, eine zahlreiche Armee auf den Weinen zu halten, um im Fall der Noth dem Reiche beizuspringen, und die Ruhe im Creiß zu erhalten. Ob nun aber wohl herausdamahls ein falscher Schluss auf eine gewaltsame Werbung im fremden Reichs-Land gezogen werden wolte: so war doch der Haupt-Satz an sich richtig, und, woferne es damit eine wahre patriotische Absicht gehabt hätte, und nicht vielmehr eine übertriebene Vermehrung der Preussischen Kriegs-Völker, zum Nachtheil anderer Reichs-Stände, darunter verborgen gewesen wäre, zu loben.

Wie haben denn aber Ihre Königl. Majest. in Preussen solchergestalt den Vorfall gewissenhaft fassen und ausführen können, einen vorstimmenden Churfürsten des Reichs und Creiß-Directoren gänzlich zu entwoffen, dessen Land und Leute in das äufferste Verderben zu stürzen, und auf lange Zeit, ausser Stand zu setzen, dem Reiche und Creiß in Nothfällen beizuspringen?

Es muß gewiß bey solchen sich widersprechenden Umständen entweder Ihre Königl. Majest. mit denen vorerwehnten, so wie mit andern dergleichen dem Reiche zugesicherten Wohlmeinern, kein Ernst gewesen seyn, oder Sieel dafür halten, daß an der Conservation eines Chur-Fürsten zu Sachsen und Hanhabung der Ruhe und Ordnung im Ober-Sächsischen Creiß, dem Kaiser und Reiche wenig oder gar, nichts gelegen sey, und schon zu dessen Sicherheit hinlänglich seyn könnte, wenn eine durch Umsturz und Vergewaltigung, anderer Reichs-Lände vermehrte, Preussische Kriegs-Macht sich allein vor dem Reich stellte.

Nun ist es zwar Ihre Königl. Majestät in Preussen gefällig gewesen, am diesen vorausgesetzten Vorwürfen auszuweichen, und sich denen gerühmten Abhandlungen Kaiserl. Majestät und des gesammten Reichs zu entziehen. Sie, wegen des feindlichen Ueberfalls derer Chur-Sächsischen und anderer Reichs-Lände, als einen independenten König und souverainen Fürsten, mehrerer Staaten bar zu stellen und zu behaupten, vornehmlich in dieser Qualität den Kriegs-Zug unternommen zu haben.

Wobeyne es aber auch möglich wäre, sich in der Person Ihres Königl. Preussischen Majestät zwey unterschiedene Individua vorzustellen, deren eines das Römische Reich zu solcher Zeit feindselig anfällt, wo das andere zu dessen Ruhe, Sicherheit und Freyheit alle seine von Gott verliehene Macht anzuwenden, seine Reichsständische Pflicht genau zu beobachten, und, nach der eignen Ausdrückung, mit dem Kayser und dem Reich nichts zu schaffen und zu demselben zu haben, sich rühmen könnte: so würde solches doch im Haupt-Verke nichts abändern, und das ungerechte Verfahren im mindesten rechtfertigen.

Souveraine Fürsten und Könige sind eben so wohl, als des Heil. Röm. Reichs Stände, Gott und der ehrbaren Welt von ihren Handlungen Rechenschaft zu geben, und mit ihren Nachbarn in Frieden und Ruhe zu leben schuldig; und wenn sie durch unfertige Händel die allgemeine menschliche Gesellschaft stören, und die Pflichten der gebührenden Achtung gegen ihres gleichen bey Seite setzen: so ist es sodann eine allgemeine Beleidigung aller übrigen souverainen Fürsten und Könige, welche statt eines weltlichen Richters des nothleidenden Theils sich anzunehmen, und vor das zugesetzte Unrecht demselben Genugthuung zu verschaffen, berechtigt sind.

Was können aber Ihre Königl. Majestät von Preußen Sich überhaupt bey dem teutschen Reich vor einen Vortheil aus einer Derofelben außerhalb stehenden Souverainität, bey Vergewaltigung und feindlicher Ueberfallung teutscher Reichs-Lande, versprechen? Verbinden denn nicht die Reichs-Gründe Gesetz in solchem Fall das gesammte Reich eben so wohl, einen dergleichen auswärtigen Vergewaltiger vor einen Reichs-Feind zu erklären, und denselben mit aller Macht von des Reichs Grund und Boden auszutreiben?

Es ist so gar Ihre Königl. Majestät in Preußen Dero Reichsständische Qualität, und daß nun wider einen sich empörenden Churfürsten zu Brandenburg Reichsrichterliche Verordnungen ergangen, in so weit zu statten gekommen, daß einige derer höchsten und hohen Wirkstände, mit der in denen Reichs-Gesetzen auf das schleunigste geordneten Hülfe, denen bedrängten Chur-Sächsischen Landen eiligst beizuspringen hiehero nur um deswegen einigen Anstand genommen, ob vielleicht Ihre Königl. Majestät in Preußen noch in sich zu gehen, und denen allerhöchsten Kayserl. Dehortatorien die schuldigste Folge zu leisten, sich bequemen möchten.

Zu wünschen wäre, man hätte vorizo mit einem bloßen Könige von Preußen, souverainen Herzogen von Schlesien, und independenten Fürsten von Neuchatel, die Sache auszumachen, so würden sich gar leichte hinlängliche Mittel gefunden haben, einer allein in diesen Landen gesammelten Macht zu widerstehen; und dürfte überhaupt vor die Ruhe von Teutschland nichts weiter zu befahren seyn, wenn wegen des offenbar verübten Land-Friedensbruchs, und hiernächst dem Kayser und Reich beziigten Trozes und Ungehorsams, die darauf gesetzte Privation der teutschen Reichs-Leben, wie Rechtens, erkannt und zur Execution gebracht werden sollte. Da aber Ihre Königl. Majestät von Preußen mit einer in Dero teutschen Churfürstenthum und andern von Kayserl. Majest. und dem Reich zu Leben rührenden Landen, hieher angeordnet und unterhaltenen Kriegs-Macht, und unmittelbar aus selbigen Provinzen, einen ihrer Mit-Churfürsten, und dessen gleichmäßige Reichs-lehbare Lande, überfallen, nicht den so hochverpönten Land-Friedensbruch als ein teutscher Reichs-Fürst gegen einen teutschen Reichs-Fürsten ausgeübet, auch hierzu eine größtentheils aus teutschen Reichs-Unterthanen zusammen gebrachte

Kriegs-Macht gemißbraucht: So würde sehr überflüssig seyn, in Frage zu stellen, ob selbige als des Reichs Freund oder Feind anzusehen, und wider sie nach Strenge der Reichs-Gesetze zu verfahren sey?

Die geheiligte Societät der teutschen Reichs-Stände hat von je her dieses zum Haupt-Entweck gehabt, daß eine ewige Verein zwischen Haupt und Gliedern, und demnachst gesammten Ständen unter sich, ununterbrochen obwalten, Ruhe und Frieden im teutschen Reich erhalten, ein jeder Stand bey dem seinigen geschüst, und einem mächtigen, den minder mächtigen zu überwältigen, nicht gestattet werden solle. In dieser Absicht, und solche Verfassung zu handhaben, sind alle teutsche Reichs-Gesetze von Seculis her einmüthlich errichtet, und die Art und Weise, wie gegen die Uebertreter verfahren werden solle, auch, daß die Stände unter keiner andern als dieser Bedingung sich des juris belli & armorum zu gebrauchen haben, festgestellet worden.

Das in dieser teutschen Reichsständischen Societät vordem mit Ruhm und von Alters her begriffene Durchlauchtigste Chur-Haus Brandenburg hat die hieraus entspringende Obliegenheit eines jeden Reichs-Mitglieds zu allen Zeiten anerkannt, und, bey Gelegenheit des ihn im Jahr 1675 betroffenen Schwedischen Ueberfalls, der Reichs-Versammlung zu Regensburg sehr nachdrücklich vorzustellen gewußt, auch von daher alle möglichste Hülfe und Beystand erhalten.

Es ist ferner aus Wohlthat und unter dem Schutz angezogener teutscher Reichs-Gesetze, daß Ihre Königl. Majestät in Preußen Dero Churfürstenthum Brandenburg, und alle übrige teutsche Reichs-Lände, von Kaiserl. Majestät dem Reich zu Lehen besitzen, jedoch unter der ausdrücklichen Bedingung, dem Kaiser und Reich dafür hold, gewärtig und gehorsam zu seyn, denen Gesetzen und denen zur Erhaltung der Reichsständischen Societät gemachten Verordnungen gemäß sich zu betragen, Ruhe und Frieden mit seinen Mitständen zu unterhalten, und zum gemeinen Besten des Reichs alles mögliche anzuwenden.

Unter diesen Bedingungen also ist es geschehen, daß das Königl. Brandenburgische Chur-Haus zu der bekanten großen Macht in Teutschland gestiegen, welche es nunmehr zum Schaden und Verderben des Reichs und zum Umsturz der vornehmsten Reichs-Mitglieder anwendet; womit es den feinsten Ueberfall in Sachsen und Böhmen ausgeübet, und womit es noch bis jetzt ganz Europa, insonderheit aber Kaiserl. Majest. und dem ganzen teutschen Reich, Trost bierbet; und noch dabey diesem teutschen Reich, wider welches der Königl. Preussischer Seits von eben diesem teutschen Reich, wider welches der Aufstand geschehen, unter fortdauernder Empörung, die Garantie, des auf die abscheulichste Art gebrochenen Dresdner-Friedens-Schlusses noch, neulich auf dem Reichs-Tag realicirt worden, und dieses zwar zu einer Zeit, wo Ihre Königl. Maj. in Preußen eben diesem Reich, die mitten in demselben unter nommene sogenannte Selbsthülfe, als höchstbillich, angepriesen, und, mit der strafbarsten Beleidigung der Majestät eines Röm. Kayseres, das allerhöchste Reichs-Oberhaupt, als einen unchristlichen Richter, perhorresciren wollen, den Königl. Reichshofrath aber um deswillen, weil er der klaren Verordnung dieser Reichs-Gesetze, und in denen dadurch vorgeschriebenen terminis, seinem Amt und Pflichten gemäß nachgegangen, auf das gehässigste argertatter und verurtheilt worden; des Heil. Röm. Reichs Stände zu thätlicher Widerstrebung der Reichs-Satzungsmäßigen Verordnungen anzureizen unternommen; so hat einmüthlich wie der Reichs-Stadt Frankfurt unterm 16 und 26 Nov. vorwichtigen

Jahrs,

Zahrs, wegen befolgten Kaiserlichen Geborffs, die feindseligste Abndung ver-
fündigen, und solche dieser und andern Reichsfäden durch Belagerung
und Anhaltung der Kaufmanns-Güter nachhero empfinden lassen; in Summa
weder die Reichs-Gesetze, noch die Gerichtsbarkeit Kaiserl. Majestät und des
Reichs, über sich zu erkennen, ohne alle Scheu und auf öffentlichem Reichs-
Tage declariret.

Der Schluß von einem solchen Reichs-Sagungsvordrigen und pflichtver-
gessenen Bezeigen folget ganz natürlich dahin, daß Ihre Königl. Majestät von
Preussen hierunter nicht sowohl als ein auswärtiger Reichs-Feind, sondern als
ein desto gefährlicher innerlicher Empörer und Störher der allgemeinen Ruhe
anzusehen, dannhero von Kaiserlicher Majest. und dem gesamten Reich mit
der gesetzmäßigen und gerechtesten Abndung zu belegen sey. Wie denn auch
Ihre Königl. Maj. in Pohlen und Churfürstliche Durchl. zu Sachsen desto zu-
verlässlicher in die werthbätige und schleunige Hülfe dero hoher Herren Witz-
stände das Vertrauen setzen können, als Selbige des Königs in Preussen Maj.
zu einem dergleichen feindseligen Verfahren und Devastation der Chur-Säch-
sichen Lande den mindesten Anlaß nicht gegeben.

Die Sache stellt sich in ihrer natürlichen Beschaffenheit und Blöße jeder-
mann von selbst vor Augen, und bedarf es keines weitläufigen An- und Ausfüh-
rens, daß der Königl. Preussische Einfall in Sachsen keine andere Ursache und
Absicht gehabt, als welche eine unersättliche Vergrößerungs-Begehrde, mit
Beysetzunge aller Bedenkslichkeiten, an Händen gegeben. Eine auf den Bei-
nen gehaltene, ansehnliche ja. übermäßige Krieges-Macht zum Nachtheil der
Nachbarn und Ausführung solcher Vergrößerungs-Projecke noch mehrers zu
verstärken, und derselben den die eiaenen Einkünfte überausenden Unterhalt
zu verschaffen, brachte den unseligen und verdammlichen Anschlag herfür, entz-
weder Ihre Königl. Majest. in Pohlen zu zwingen, auf Axtanture mitauszu-
eiben und Theil an dem friedbrüchigen Ueberfall der Oesterreichischen Lande zu nehmen,
oder, auf den vorausgesehenen Verweigerungs-Fall, sich der Chur-Sächsischen
Armée, und zugleich der sächsischen Lande, zu bemächtigen, die Landesfürstli-
chen Gefälle sich zuzueignen, die Cassen, Arsenal und Magazine auszuplündern,
und anbey ungehindert gewaltsamte Verübungen zu treiben.

Es sind dieses vorhero nicht bloße Vermuthungen, auch niemahls ver-
deckte Anschläge gewesen, sondern Ihre Königl. Majest. von Preussen sind
hierüber wider Gewohnheit ganz offenherzig zu Werke gegangen, und haben
keine Scheu getragen, an dem ähnlichen Tage des verübten Ueberfalls, bey
begabren unischädlichen Durchmarsch in das Königreich Böhmen, durch Dero
damaligen Besatzern zu Dresden, Ihre Königl. Pohlischen Majest. zugleich
die vorhabende Occupation und Devencion deroer gesammten Chur-Sächsischen
Lande, unter dem wunderlichen und widersinnigen Nahmen eines deponirten, als
eine gar löbliche Unternehmung zu verkündigen, und lediglich einen möglichs-
ten nachbarlichen Wunsch bezuzufügen; solche, nach deren Gebrauch, zu
seiner Zeit willkührlich wieder abtreten zu können.

Wie eben so weniger Scheu wurde gleich hernach der Antrag gemacht,
die Sächsische Armée, so man in ihren Stand-Quartieren zu überfallen
vermehnet hatte, zu königlich Preussischer Disposition und Diensten zu
überlassen.

Der Verfolg hat gelehret, daß alles dieses durch überlegene Macht zur gewaltsamen Ausführung gebracht worden. Zu dem Ende ist die am 15. Dec. a. pr. geschlossene Capitulation, wodurch die Sächsischen Regimenter sich zu Kriegs-Gefangenen ergeben, und dafür angenommen worden, sogleich dadurch gebrochen worden, daß man theils Ober-Officiers, und gesamte Unter-Officiers und Gemeine, aller Treu und Glauben und dem auch mitten im Kriege geheiligten Völker-Rechte entgegen, mit dem barbarischsten Eractament eydrüchtig zu werden, und in Königlich-Preussische Dienste überzutreten, gezwungen; und damit auch dieses Verfahren dem Publico nicht allzufehr in die Augen leuchten möge, ist eine gutwillige Ueberlassung derer Chur-Sächsischen Regimenter in Königlich-Preussische Dienste dem Publico in dem ersten Accords-Puncte besagter Capitulation vorgespiegelt, auch so gar, zu dessen mehrerer Beglaubigung, der Abdruck, welcher im Chur-Brandenburgischen Gesandtschafts-Quartier zu Regensburg vor Geld feil gewesen, dahin verfälscht worden, daß statt derer in dem Original befindlichen Worte, ils n'ont pas besoin, diese ils n'ont plus besoin, anzutreffen, und in dem Verstande teutsch übersetzt sind, gleichsam als ob, durch eine nachherige Einwilligung Königlich-Majestät in Pohlen, die verabredete Kriegs-Gefangenschaft in eine Dienst-Ueberlassung wäre verwandelt worden.

Selbst die dem Publico so hoch angerühmte Friedens-Begierde und der dem Wiener Hofe, nach bereits geschener Invasion der Chur-Sächsischen Lande, bis zu Ende des 1757. Jahres angerragene Waffenstillstand hatte keine andere als die gefährliche Absicht, sich des Besitzes von Sachsen auf diese Zeit desto ruhiger zu versichern, und sich auf Kosten dieser überfallenen Lande zur Ausführung der verborgenen Vergrößerungs-Projecte zu bereiten; denn sonst könnte wohl keine vernünftige Bewegungs-Ursache seyn, mitten im Frieden einen Waffenstillstand in Vorschlag zu bringen, und dabey von Wiederabsetzung der ausgeübten Vergewaltigung gänzlich stille zu schweigen.

So offenbar hierunter alles am Tage liegt: so wenig haben dennoch Ihre Königliche Majestät von Preussen Bedenken getragen, dieses Ihr unerantwoortliches Verfahren annoch durch eine Menge gedruckter Schriften zu rechtfertigen zu suchen, in welchen aber, zum Wahrzeichen der schlimmen Sache, durchgängig ein Satz dem andern widerspricht, wunderbare Entdeckungen der Welt vorgespiegelt werden, und, da auch damit nicht auszulangen gewesen, endlich die Zusucht zu Verunglimpfung Königlich-Majestät in Pohlen und Dero Ministerii genommen worden. Ja es hat Ihre Königl. Majestät in Preussen der ganze Vorgang von so geringer Beträchtlichkeit gehalten, daß Sie die von Königlich-Majestät in Pohlen über Dero Bedrückung und Vergewaltigung Ihrer Lande, bey dem Reich, und an auswärtigen Höfen angebrachten Beschwerden als ein unnützes Geschrey, und, nach dem gebrauchten Ausdruck, vor lauter Crallerien anzugeben sich ein eigenes Geschäft gemacht, gleichsam als ob das Schicksal, so von Königlich-Preussischer Macht und Gewalt über des Heil. Röm. Reichs Churfürsten und Stände verhängt wird, allen Widerspruch und Klage ausschliesse.

Von der Wahrheit dessen, was jeso gefagt worden, völlig überzeugt zu seyn, brauchet es nichts weiters, als dasjenige, was Ihre Königliche Majestät in Preussen selbst hierüber zu äußern für gut befunden, mit unpartheyischen Augen einzusehen.

Der erste Auftritt zu dem nachhero gefolgten Trauerspiele wurde am 28sten Augusti abgewichenen Jahrs zu Berlin durch einen Antrag des Königlich Preussischen Staats-Ministers, Grafens von Podewils, an dasjen Königl. Pohlischen Gesandten, von Wislow, um einen unschädlichen Durchzug der Königlich Preussischen Kriegs-Völker durch Sachsen nach dem Königreich Pohlen, mit beigefügter Erklärung, gemacht, daß dabey die schärfste Mannszucht und alle respectuofeste Aufmerksamkeit, auch das ersinnlichste Menagement, beobachtet werden sollte, damit nichts geschehe, was Sr. Königlichen Majestät in Pohlen zum Mißvergnügen gereichen, oder Dero Reise nach Pohlen die geringste Hinderniß bringen könnte.

Dieses geschah zu einer Zeit, wo bereits ein oder zwey Tage vorher nicht nur dem Königlich Preussischen General-Lieutenant, Herrn Herzog Ferdinand zu Braunschweig, die Ordre zugekommen war, zuerst mit etlichen Regimentern von Halle aus die Stadt Leipzig auf die feindseligste Art, und mit deren förmlichen Aufforderung, zu überfallen, dasige Landesherrliche Cassen auszuplündern, Geißeln vom Magistrat und der Bürgerschaft abzufordern, Vieherungen im Lande auszuschreiben, die Land-Stände zu convociren, und überhaupt, wie mitten im Kriege und in feindlichen Landen, zu verfahren; sondern auch der am Dresdner Hofe befindliche Königlich Preussische Gesandte, von Malzahn, befehliget worden war, von wegen Ihro Königlichen Majestät von Preußen Sr. Königlich Pohlischen Majestät in denen affectuofesten Ausdrücken die allerinjuriöseste Ankündigung von einer vorhabenden Occupation der Cur-Sächsischen Lande, unter dem Vorwande eines von daraus, durch das üble Betragen des Wiener Hofes abgedrungenen Einfalls in Böhmen zu thun, hierbey die Vorfälle des andern 27sten Monats in Erwähnung zu bringen, und mit Befugung des wohlmeinenden Wunschs, Sr. Königliche Majestät von Pohlen bald wieder in den ruhigen Besitz von Dero Landen setzen zu können, zu declariren, daß Ihro Königliche Majestät in Preußen sonst wider Dieselben nichts hätten, sondern alles auf die Rechnung des Wiener Hofes zu schreiben sey.

Daß nun der Herr Herzog von Braunschweig und der Königlich Preussische Gesandte, jeder seines Orts, sich dieser ihnen bechehenen Aufträge, ersterer mit denen unverantwortlichsten Eparhandlungen, und letzterer durch das mündlich abgelegte freundnachbarliche Compliment am 29. Augusti, als Tages nach der dem Königlich Pohlischen Ministere zu Berlin in ganz andern Ausdrückungen gegebenen Versicherung, sich unterzogen, ist, so wohl als dieses, Reichs- und Welt-kündig, daß Ihro Königliche Majestät in Preußen nachher, unter denen allerverbindlichsten Zusicherungen Freundschafts und Egarde, in die allereinfündlichsten Ungelassenheiten gegen Ihro Königliche Majestät in Pohlen, Dero Königliches Haus, Land und Leute ausgebrochen, und noch bis jezo auf diesen Fuß sich zu betragen fortfahren; an den aber auch, nebst unähnlichen andern Vorgängen, ein überzeugender Beweis, wie bey Ihro Königlichen Majestät in Preußen alles, was Falschheit und böhartige Gesinnung gegen Nachbarn und Reichs-Mit-Stände nur immer heißen kann, zur ersten Dero Staats-Maximen, von Antritt Ihrer Regierung an, festgestellet, auch Derselben zu einer unabänderlichen Gewohnheit worden sey, allemal anders zu sprechen, und anders zu handeln, denen Worten nach der allerwerthtätigste Freund und getreueste Nachbar, denen Thaten nach aber der abgefasteste und allergefährlichste Feind zu seyn, und, unter dem Vorwand, die teutsche Freyheit zu beschützen, den festen Voratz zu haben, derselben die Fesseln anzulegen.

Allein,

Allein, ohne sich weiter bey dem am Tage liegenden gewaltigen Unterscheid der Zusicherung vom 28. Aug. und dem, was des gleichfolgenden Tages vorgefallen, weitläufig aufzuhalten, so wurde zwar am 29. ejusdem von dem Königlich-Preussischen Minister, auf Befehl seines Herrn, die ausdrückliche Erklärung gethan, daß dieser wider die Chur = Sächsischen Lande sonst nichts habe, contre lesquelles il n'avois d'ailleurs rien; aber das diesem Bekenntnisse entgegen laufende Königl. Preussische Betragen, und die bereits damals im Ausbruch gestandene feindselige Ueberfallung und Zueignung besagter Chur = Sächsischen Lande, sollte die völlige Entschuldigung in denen gefährlichen Absichten des Wiener Hofes, in der Nothwendigkeit durch Sachsen in das Königreich Böhmen einzubrechen, und in der Erinnerung dessen, was Anno 1744. und 1745. vorgegangen, und dieserwegen zu gebrauchenden Vorsicht, finden.

Was hierbey Ihre Majestät der Kaiserin Königin zur Loß gelegen worden, ist dermahlen unnöthig zu beleuchten, da solches bereits seine unumwandelliche Abfertigung, durch hinlänglichen Beweis des Gegentheils, von Seiten hochbesagter Kaiserin Königin enthalten hat. Allein, wenn auch durch dieses Königlich-Preussischen Ausspruch die Wahrheit dieser Anschuldigung nicht begründet wäre, was konnten denn wohl die Absichten des Wiener Hofes dem Dresdner für eine Ahndung zuziehen, und was war es für eine Nothwendigkeit in Sachsen einzudringen, um von daraus einen Einfall in das Königreich Böhmen zu unternehmen? Es ist Ihre Königlich-Majestät in Preußen gefällig gewesen, die Erläuterung dieser Fragen dem Publico kundlich zu bleiben, und sogar dero damaligem Gehändten zu Dresden zu unterthun, sich gegen den Königlich Chur-Sächsischen Hof darüber in einige Expeditionen zu lassen; woson die Ursachen leicht einzusehen.

Ihre Königlich-Majestät in Preußen war gar begreifflich, daß es unmöglich sey, diesen Schein-Gründen eine Farbe anzustreichen; die wahre Absicht aber heraus zu sagen war zu bedenklich und beschämend, da solche königlich dahin abzielte, sich mit fremdem Guth zu bereichern, in des Nachbars Landen dero Armee zu verstärken, und derselben darinnen wenigstens 10. Monate hindurch den Unterhalt und eine ruhige Verpflegung zu verschaffen; denn ausser diesem verdeckten, nachhero aber gar deutlich verrathenen Vorfatz, müßte das Königl. Preussische Verfahren, und der bis Ende 1744. angetragene Waffen-Stillstand, jedermann ganz unhegreifflich seyn, und Ihre Königl. Preussische Majestät bey der Sächsischen Invasion und fernern Betragen waltaugend gar keinen Endzweck gehabt haben.

Darinnen also bestand die ganze Nothwendigkeit des Betragens, indem sonst freylich nicht möglich war, die angezogenen gefährlichen Absichten zu erreichen. Denn daß es ausser dem möglich sey, in das Königreich Böhmen aus denen Chur-Brandenburgischen Landen durch einen andern Weg als durch Sachsen, feindlich einzufallen, davon haben Ihre Königl. Majestät in Preußen bereits vormem und jetzt einige Proben gemacht, hingegen nicht dargethan, daß Derofelben ein Recht zusehe, bey jedem Ihnen beliebigen Ueberfall das sagen Königreichs Böhmen den Weg durch die Chur = Sächsischen Lande anzunehmen.

Sollte aber endlich die Erinnerung desjenigen, was in denen Jahren 1744. und 1745. vorgefallen, und eine, solcher damaligen Umstände wegen, dergleichen dargegen zu nehmende Vorsicht der vorgeschlitzte Anlaß zu der unterz nommenen Vergevaltigung deroer Chur = Sächsischen Lande seyn? so müßten Ihre Königl. Majestät in Preußen hierbey nicht überlegt haben, daß dergleichen

dergleichen Vorsicht in der Maasse zu gebrauchen, im teutschen Reiche nicht erlaubt, sondern ein wahrer verpönter Land-Friedensbruch sey: Sie müßten sich auch nicht erinnern haben, daß Sie selbst alle die Umstände, so in oberwähnten Jahren zwischen Ihnen, Ihre Majestät der Kayserin Königin und des Königs in Pohlen Majestät surgefallen, durch den Bruch des kurz vorher abgeschlossenen Breslauer oder Berliner Friedens verhänget, daß damals Ehursachsen mit der Kayserin Königin in einer wirklichen Convention gestanden, und daß alle diese Händel durch den Dresdner Frieden 1745. völlig gehoben und von beyden Seiten in ewige Vergessenheit gestellet worden.

Es konnte also nichts anders, als der Erieh eines bösen Gewissens, Ihre Königl. Majestät in Preußen befürchtend machen, daß der jezige Ihrer Seits begangene Bruch des Dresdner Friedens auch die Begebenheiten des Berliner Friedensbruchs wieder herfür bringen möchte. Allein, auch dieser Furcht war abgeholfen, theils dadurch, daß Ihre Königliche Majestät in Pohlen, um aller Welt vor Augen zu legen, wie wenig Sie gemeynet wären, Theil an denen Unruhen von Europa zu nehmen, nicht nur denen angebotenen Alliancen Anstand gegeben, sondern auch Dero Sächsische Armee auf einen so geringen Fuß reducirt hatten, daß solche keinem Dero Nachbarn, am allerwenigsten aber Ihre Königlichen Majestät in Preußen, verdächtig und fürchtlich scheinen konnte.

Zum Ueberfluß erklärten Sich Ihre Königliche Majestät in Pohlen zu einer genauen Neutralität, und dieserwegen den verbindlichsten Vertrag einzugehen. Wann nun Ihre Königliche Majestät in Preußen nachher von Sich kommen lassen, daß desgleichen Neutralitäts-Tractat Derselben keine hinlängliche Sicherheit verschafft haben, sondern von dem Königlich Pohlnischen Premier-Ministre zu gelegener Zeit hinweg ein Zwang vorgeschüht worden sey würde: so thun Dieselben Ihre Königlichen Majestät in Pohlen, vor Gott und der Welt, das größte Unrecht, und handeln wider besser Wissen und Gewissen. Ihre Königliche Majestät in Pohlen können getrost auftreten und Sich rühmen, auch sogar auf die eigene Ueberzeugung Sr. Königlichen Majestät in Preußen Sich kühnlich beruffen, daß Sie, wie es ohnehin jedem redlichen Fürsten zustehet, noch niemahls Dero Königliches Wort zurück gezogen und fernerliche Tractaten gebrochen, oder den Verdacht auf Sich geladen haben, dergleichen jemals zu thun. Was aber Dero Ministre hierunter vor das sunstige zu Schulden gelegt werden wollen, ist zu niedrig gebracht, und nicht einer wahren Besorgnis, sondern einer Verleumdung, die selbst die Ehre Ihre Königlichen Majestät in Pohlen antastet, ähnlich, womit die unbilligste Verweigerung des billigsten in Vorschlag gebrachten Abkommens am allerwenigsten entschuldiget werden kan. In dem einzigen Stück haben Ihre Königliche Majestät in Preußen, bey diesem Betragen, eine Aufrichtigkeit gegen Ihre Königlich Pohlnische Majestät erwiesen, daß Sie, mit Bezeigung einiger Reue über den sich zur Ausführung entworfenen Plan, zu wiederholten malen declariren lassen, wie Sie davon nicht abgehen könnten; oder vielmehr nicht abgehen wolten; und hierunter haben Sie auch allein Ihr Wort redlich gehalten.

Worinnen aber dieser Plan bestanden, ist bereits gezeigt, und derselbe, so viel die Vergewaltigung der Ehur-Sächsischen Lande betrifft, durch dessen Bewerfstellung jedermann vor Augen geleyet worden.

Eine dem oberwähnten mündlichen Antrag des Königlich Preussischen Sendens ganz ähnliche Declaration derjenigen Gründe, welche Sr. Königliche
Majestät

Majestät in Preußen bewogen, mit Dero Armee in Sr. Königlichen Majestät von Pohlen und Churfürstlichen Durchlaucht zu Sachsen Erblande einzurücken, kam kurz hernach zu Berlin in öffentlichen Druck zum Vorschein, in welcher abermahls das Betragen des Wienerischen Hofes der einzige Anlaß einer feindlichen Ueberziehung derer Chur-Sächsischen Lande, welche jedoch in dem nachherigen Circular-Schreiben vom 2. Octobr. noch immer vor einen bloßen Durchmarsch angegeben wurde, seyn sollte. Ihre Königliche Majestät in Preußen bezeugen darinnen vor Gott und der ganzen Welt, daß Sie, besonders aus personeller vor Ihre Königliche Majestät in Pohlen habenden ausnehmenden Freundschaft und Hochachtung, sich nimmermehr zu Ergreifung dergleichen Maß-Regeln resolvirt haben würden, wann nicht die Geſetze des Krieges, die jetzigen unglücklichen Zeitläufte, und die Sicherheit ihrer eigenen Lande, Dieselben gleichsam dazu gezwungen hätten. Hiebey wurde wiederum von dem Jahr 1744. Erwähnung gethan, das damals gegen den Chur-Sächsischen Hof beobachtete große Menagement gerühmet, diesem aber allerley gefährliche Aufschläge Schuld gegeben, und seine mit dem Wiener Hofe selbiger Zeit gehabte Engagements, als die gefährlichsten Verbindungen vorgezicket, hieraus ein Einfall in Sachsen als eine Regul. der Klugheit gefolgert, achey gegen Ihre Königliche Majestät in Pohlen und vor dem Angesicht von ganz Europa declarirt, daß Ihre Königliche Majestät in Preußen eben so wenig wider Ihre Königliche Majestät in Pohlen als Dero Lande die allergeringsten, offensiven Absichten hätten, als Sie vielmehr nichts sehnlicher wünschten, denn diejenige glückliche Stunde heranzubringen zu sehen, Ihre Königlichen Majestät in Pohlen Dero Chur-Lande als ein Depot, so Ihnen jederzeit heilig seyn und bleiben würde, wiederum zu übergeben.

Dieses Manifict kann weiter zu nichts als zu einem einzigen Denkmahl vor die Nachkommen, und, bey künftiger Fortsetzung der Memoires de Brandebourg, zu einem Beweise dienen, daß ein Fürst aus diesem Hause zu unsern Zeiten gelebet, der zu Verschönerung des allernützlichsten Verfahrens die allerberwerflichsten Bewegungs-Gründe angeführet, und solche dem erleuchteten Publico, als sehr gültig, aufzubringen verweynet, der in dem Augenblick, da er vor dem allmächtigen Gott und allwissenden Herzens-Rüchiger gegen seinen, den Worten nach, mit ausnehmender Freundschaft und Hochachtung beehrten, Nachbar und ganz Europa die verbindlichsten Zusicherungen von weit entferntesten offensiven Absichten thut, so gleich sein königlich Wort in die Schanze schläget, und auf die feindseligste Art verfähret, so gleich nach mit Gott und der ganzen Welt, auch allem was nur heilig heißen kann, ein wahres Gespörr treibet.

Kein Geſetze des Krieges, oder sogenannte *raison de guerre*, hat den gesitteten Völkern jemahls gestattet, noch vielweniger einem kriegführenden Fürsten einen Zwang angethan, sich heyses daran keinen Theil habenden Nachbarn, sämtlicher Lande, aus bloßer ungaründeter Besorgnis vor das Königtum, zu bemächtigen, und denselben rein auszulündern. Vielmehr haben zu allen Zeiten christliche Potentaten hiefür einen wahren Abscheu bezeuget, und überdies die Grund-Geſetze des teutschen Reichs dergleichen Vergewaltigung allen, und jeden des Heil. Rom. Reichs Ständen unter sich bey nachdrücklicher Pön verbothen.

Die angeführten vermähnten unglücklichen Zeitläufte hat dem teutschen Vaterlande, wie am Tage leget, niemand anders als Ihre Königliche Majestät in Preußen, durch Dero bisherige emsige Bemühung, das ganze Reich im Krieg und Flammen zu sehen, werththätig vorzuzugewahren, so wie der vorerwähnten Sicherheit der königlich Preussischen und Chur-Brandenburgischen Lande

Lände wohl niemahlen weniger Vorsehung gesehen, als durch den hienit übel ausgenommenen Ueberfall der Sächsischen Lande und die weiters vorgehabte Einziehung in das Königreich Böhmen. Ehe von Ihrer Königlichen Majestät in Preussen der Dresdner Friede mit wirklichen Feindseligkeiten gebrochen worden, waren Dero Lande in völliger Sicherheit, und allererst durch diesen Friedensbruch sind sie in Unsicherheit gesetzt worden; sie haben mithin diese, und ein zu befahrendes unglückseliges Schicksal, lediglich ihrem Regenten zuzuschreiben.

Von einem, bey Gelegenheit des von Königlicher Majestät in Preussen im Jahr 1744. neuangesponnenen Böhmischnen Krieges, gegen den Chur-Sächsischen Hof bezeigten grossen Menagement ist bisher der Welt noch nichts, wohl aber dieses bekannt gewesen, daß Ihre Königliche Majestät in Preussen damals allem Völker-Rechte zuwider, um deswillen, weil Ihre Königliche Majestät in Pohlen einige Dero Truppen in Sold Ihrer Majestät der Kaiserin Königin überlassen, Selbige vor einen mittriedenden Theil aufgenommen, die Sächsischen Lande, so wie jetzt, feindlich überfallen, und solche nicht anders als nach geschlossenem Dresdner Frieden, gegen unmäßige Abzuzug der Winter-Quartiere, verlassen; zu einer Zeit, wo sich selbige sonst, bey längern Verweilen, böser Dinge befahren mußten. Darinnen also und daß damals, so wie jetzt, die Landesfürstlichen Chur-Sächsischen Cassen und Königlichen Porcellain-Magazins beraubet, und ausgeplündert, das Land aber auf alle mögliche Art mitgenommen, an unglücklichen Drey Brand-Schaden angestiftet, und unermessliche Contributiones betrieben worden, hat das ganze angerühmte Menagement bestanden.

Die im Jahr 1744. mit Ihrer Majestät der Kaiserin Königin, wegen Ueberlassung der Chur-Sächsischen Truppen, getroffene Convention waren Ihre Königl. Majestät einzusehen ohne wenig gar wohl bezeugt. Sie wurde zu keinem andern Ende verabredet, als die Böhmischnen Lande vor einem weitem feindlichen Einfall decken zu helfen, und also stünde es den Ihre Königl. Majestät in Preussen, durch unüberbrückliche Festhaltung des Breslauer Friedens, diese Convention, in Betracht Ihrer, unnützig und unerkennbar zu machen. Ihre Königliche Majestät in Pohlen hatten zur selbigen Zeit freye Hände, andere Engagements als die vorigen zu ertzen, nachdem Sie sich der zu Ihrem größten Schaden und Bevorthellung mit Ihrer Königlichen Majestät in Preussen bisher unterhaltenen Alliance ausgesprochen waren.

Wenn nun nach geschlossenem selbener Convention Ihre Königliche Majestät in Preussen, bey bereitgestellten Breslauer oder Berliner Friedensbüchern, Gefahr liefen, daß die durch diesen Frieden Ihnen überlassenen Sächsischen auch wohl Dero alten Erblande von Ihrer Majestät der Kaiserin Königin Kriegs-Macht, und darunter befindlichen Sächsischen Hülf-Völkern, feindlich überzogen werden würden, und hierüber ein Operations-Plan wirklich entworfen war; so werden Dieselben hierunter den von Ihrer Seiten dazu gegebenen ganz dringenden Anlaß und die bekantesten auf solchen Fall gerichteten Sätze des allgemeinen Völker-Rechts nicht mißkennen.

Alein nochmahls zu sagen, wie mögen die damaligen Zeiten und obers wehnter Hülf-Traktat, wenn auch solcher nach dem Sinn Königl. Majestät in Preussen anzulegen wäre, vorjese zur Rechtfertigung des demahligen Verfahrens gegen Ihre Königl. Majestät in Pohlen und Dero Erblande das mindeste beytragen? Da aller Welt und Ihrer Königl. Majestät in Preussen am besten bekant, daß nicht nur durch den darauf erfolgter Dresdner Frieden, als led vor gefallene zur ewigen Vergessenheit gestellet worden, sondern auch wieder

die

die ehemahlige noch eine andere Auxiliar-Convention mit dem Wiener Hofe, zur Zeit des im August vorigen Jahrs unternommenen feindlichen Ueberfalls, existirt habe. Wenn aber auch dergleichen, zu gemeinsamer Beschützung, im Werk gewesen wäre, so könnte solches keinem andern Fürsten mißfallen, als dem; so entweder auf Kosten seiner Nachbarn sich zu vergrößern, oder der gleichsam zum Zeitvertreib Krieg und Blutvergießen anzustellen gesinnet ist.

Die aus den vorigen Zeiten auf die jetzigen Umstände gefolgerte Klugheits-Regel kann keinen Potentaten, am wenigsten aber einen teutschen Reichs-Fürsten bemächtigten, einen feyerlich geschlossenen Frieden ohne Anlaß zu brechen; sonst müste jede Besorgniß, daß das, was vormahls geschehen, sich wieder ereignen könnte, eine ewige Feindschaft unter denen Völkern, welche jemahls mit einander Krieg geführt, unterhalten, und kein Friedens-Schluß vor bündig und beständig zu achten seyn.

Es ist also eine Ihre Königl. Majestät von Preussen ganz eigene Klugheit und Vorsicht, diejenigen Reichs-Mit-Glieder mit überlegener Macht zu ver-gewaltigen, welche Dero gefährlichen Absichten auch nur im mindesten Ein-trag zu thun im Stande seyn möchten. Diese Klugheits-Regel hat sich des-mahlen zugleich dahin erstreckt, daß der übertriebenen, Königl. Preussischen Krieges-Macht, durch Ausplünderung derer Sächsischen Lande und Cassen, eine Zeitlang der Unterhalt, Ausrüstung und Verstärkung verschaffen worden, so wie bey denen ehemahligen obangezogenen tartarischen Einfällen eine gleich-mäßige Klugheits-Regel sich eben so merklich hat wahrnehmen lassen, nur mit dem Unterschied, daß dieses unter dem wahren Nahmen unchristlicher Feinde-seligkeiten geschehen, Ihre Königl. Maj. in Preussen hingegen ihre Thronan-dlungen unter Aufsicherung eines schon vorbestimmten Landes-Schutzes, weit eut-fernter Offensiv-Abtsichten, und besonderer gegen Ihre Königl. Majestät in Pohlen hegender personellen ausnehmenden Freundschaft, und endlich gar un-ter dem Vorwand eines Ihre ganz eigenen Evangelischen Religions-Üfers, begehen, und die unrechtmäßig und gewalthätig occupirten Sächsischen Lande, bey deren Verwüstung und Ausplünderung, ein Derselben jederzeit heiliges depositum zu nennen belieben. Ein Ausdruck, der wohl noch nie dergleichen Auslegung bekommen hat, und desto widersinniger ist, da die Rechte kein an-der depositum gestatten, als wenn der Richter ein streitiges Eigenthum in Ver-wahrung nimmt, oder ein Eigenthümer freywillig das seinige einem andern zu treuer Hand anvertrauet. Daß aber keiner dieser Fälle, die Chur-Sächsischen Lande als ein depositum an sich zu nehmen; Ihre Königl. Majestät in Preussen berechtigt habe, und Sie sich in dem ersten Fall zu keinem obersten Richter aufwerfen können, werden Dieckelben wohl von selbst erleuchtet erme-sen, jedoch bey dem Mißbrauch dieses Wortes, und der dabey gegebenen Ver-sicherung, sich dahin behelren lassen, daß die Gesetze allen Gebrauch eines anvertrauten Guts oder depositi zu eigenen Nutzen eine Veruntreuung nen-nen, und die Strafe des Raubes darauf gesetzt haben.

Diese Beleuchtung des Königl. Preussischen Betragens könnte allenfalls hintänglich seyn, dasselbe, nebst der gewöhnlichen Obdenkung: *Actus sine An-sistere*, in seiner wahren Gestalt vom Anfange bis jetzt darzustellen, wenn nicht bey weiterer Ueberlegung des Berliner Hofes, wie wenig sich solches durch die bisherigen Vorpiegelungen und falschen Freundschafts-Ver sicherungen bey der ehrbaren Welt entschuldigen lassen; ein andres eben so unverantwortliches Mittel, und mit gleichmäßigem schlechten Erfolg, wäre zur Hand genommen worden, hinten drein, nach bereits verübten Ueberfall, Vergewaltigung und Ausplünderung Ihrer Königl. Majestät in Pohlen und Dero Chur-Sächsischen Lande

Land, sich hierzu gleichsam einen Beruf aufzusuchen, zu dem Ende das Königlich-Pohlnische geheime Cabinets-Archiv in dem Residenz-Schlosse zu Dresden erbrechen, und von denen dort aufgefundenen Schriften einige Hafer-Säcke voll untereinander geworfen anfüllen und wegrauben zu lassen.

Ihro Königlichen Majestät in Pohlen würde diese an sich zwar schändliche Begünstigung, bey bereits so vielfältig ihnen zugesetzten Drangsalen, doch nicht so empfindlich gewesen seyn, als solche wirklich fallen müssen, da hiez durch nicht nur die mit königlichem Worte zugesicherte, sondern auch christlichen Fürsten je und in alle Wege, zu Kriegs- und Friedens-Zeiten, heilig gewesene personelle Achtung vor Souverains gänglich aus den Augen geriet, an bey durch Ausplünderung eines Archivs allem Völker-Rechte auf das unantwortlichste entgegen gehandelt worden.

Ausser dem würde es kein Bedenken gefunden haben, Ihro Königlichen Majestät in Preussen, auf freundschaftliches Anverlangen, und um Derosehden allen etwan vorher gefahnen ungegründeten Argwohn zu benehmen, das wesentliche von eben diesen sich gewalthätig verschafften Archival-Urkunden, gutwillig, aufrichtig und in originali fürzulegen, weil ja aus deren Inhalt, ohne widersinnige und unnatürliche Folgerungen zu ziehen, sich damals, wie jezo, überzeugend hätte ergeben müssen, wie weit Ihro Königliche Majestät in Pohlen, so wie Ihro Majestät die Kaiserin Königin, von allen angeksuldigten Offensiv-Absichten, vorhero und zu der Zeit, als beyderseits sich von Königlich Preussischer Seite unerwartet feindselig überzogen und angefallen sehen müssen, entfernt gewesen.

Ihro Königliche Majestät in Preussen haben diesen in dem Königlich-Pohlnischen Cabinet auf obgemelte Art gemachten Fund an allen Europäischen Höfen, mit Handgeiff der Dreymännischen Pforte, ohne Anstand verkündigt, und solchen in zween zum öffentlichen Beschauung befohlenen Exemplaren der ganzen Welt vor Augen gelegt, deren eine unter der Ueberschrift: *Memoire pour justifier la conduite du Roi contre les fausses imputations de la Cour de Saxe*, die andere unter dem Titel: *Memoire raisonné sur la conduite des Cours de Vienne et de Saxe, et sur leurs desseins dangereux contre Sa Majesté le Roi de Prusse, avec les pieces originales et justificatives, qui en fournissent les preuves*, zu Berlin zum Vorschein gekommen.

Wende diese Schriften haben dieses gemein, daß sie in gewissen unter Souverains eben nicht gewöhnlichen Ausdrückungen abgefaßt sind, mehr einem Kriegs-Manifeste gegen den Chur-Sächsischen Premier-Ministre, als gegen dessen König und Herrn, ähnlich sehen, aus denen allerunschuldigsten und erlaubtesten Handlungen grosse Verbrechen und gefährliche Anschläge machen, von denen vormahligen, und durch den Dresdner Frieden abgethanen Umständen abermals auf die gegenwärtigen schliessen, und democh am Ende zugesetzen, daß der Chur-Sächsische Hof denen dorausgefolgerten Absichten anderer Höfe nicht beigetreten sey. Die erstere Schrift versprach die gemachten Entdeckungen des nächsten mitzutheilen, in der letztern wurde dieses Versprechen mittelst Vorlegung XXIX. Beylagen in Erfüllung gebracht; in beyden wurde versichert, daß Ihro Königliche Majestät in Preussen von allen diesen Beweishütern schon vorlängst die Abschriften in Händen gehabt, und durch die gewaltthame Erbrechung des Königlich-Pohlnischen Cabinets sich nur die Originalen, damit der Graf von Brihl deren Wirklichkeit nicht ableugnen könnte, zu verschaffen gesucht; wie denn die übrigen Cabinets-Schriften im mindesten nicht wären berührt worden.

Der

Der letztere Umstand, und daß es bey dieser Gelegenheit nicht auf die Aufsuchung einiger wenigen Originalen angekommen, widerleget sich dadurch, daß, wie oben angemercket, etliche Säcke voll mit allerley Cabinets-Papieren angefüllt, und nach Berlin geschicket worden. Es soll aber hie mit zweyen billig beschämenden Vermuthen begegnet werden; eines Theils, warum Ihre Königl. Majestät in Preussen nicht sämtliche vorgesehene zu der entdeckten Correspondenz gehörige Schriften, in ihrem völligen Zusammenhange, dem von Ihnen zum Richter angenommenen Publico vorgeleget, denn dadurch würde ein ganz anderes Gewebe, als man in dem Memoire raisonné mit verstümmelten Stücken zu Berlin zusammen gesickt, zum Vorschein gekommen seyn; andern Theils den Gehlrit zu entschuldigen, daß allererst nach ausgeübtem Verfall derer Chur-Sächsischen Landen der Anlaß hiezü in der Königl. Pöblnischen Cabinets-Conzlen gesucht worden sey.

Ueberhaupt aber bleibet es so lange eine moralische Unmöglichkeit, daß man Königl. Preussischer Seite bereits vorher die Abschriften von denen dem Publico in dem Memoire raisonné mitgetheilten und so hoch angerühmten Originalen bey Handen gehabt, oder, nach dem Ausdruck eines Preussischen Schriftstellers, durch die göttliche Vorsicht erhalten habe, so lange man dem Berliner Hof auch nur den mindesten Grad einer redlichen Gefinnung und billigen Denfungs-Art zugesehen will. Denn wie könnte bey gehabter gründlicher Höfen theils geschlossen, theils gehandelt worden, möglich gewesen seyn, daß Ihre Königl. Majestät in Preussen sich der Gefahr eines Ueberfalls und einer Parage ihrer Lande hätten bloß gestellet, und das Präventiv zu spielen gemüthiget zu seyn, erachten können?

So lange Dieselben von denen wahren Umständen, Verbindlichkeiten und Absichten besagter Kayserlichen und Königlischen Höfe nicht wirklich unterrichtet waren, konnte es noch einige Entschuldigung haben, wenn Sie sich von der Furcht einer Offensiv-Alliance und deren übeln Folgen bemähtern lassen. Dero eigenes Gewissen konnte hierunter den Ausdruck thun, und das angewohnte unleidliche Betragen gegen alle andere, besonders die obbenahmten Höfe, nebst denet gar merklich zum Nachtheil dieser Nachbarn jederzeit geäußerten Vergrößerungs-Absichten, mußte bey einer reifen Ueberlegung freylich den Schluß herfürbringen, daß in die Länge solches nicht mehr mit gleichgültigen Augen dorffe angesehen, sondern eine und andere Maß-Regul. dawider genommen werden.

Allein da auch diese Furcht und Besorgniß bey der Kenntnis des dem Petersburger Tractat vom 22. May 1746. angefügten Vierten geheimen Artikels, und alles dessen, was über den Beitritt Ihre Königlischen Majestät in Pöhlen, und sonst nachher gehandelt worden, hätte wegfallen, und Ihre Königlische Majestät in Preussen überzeuget seyn müssen, daß von Seiten derer beyden Kayserlichen Höfe die Festhaltung des Dresdner Friedens = Schlußes zum voraus bedungen, und nur auf den Fall eine Defensiv-Alliance geschlossen, auch des Königs in Pöhlen Majestät unter keiner andern Bedingung zu dem Beitritt eingeladen worden, als wenn damahls unverhofft, aber vorher sich leider zugetragenem Falls, Ihre Königlischen Majestät in Preussen in Schwierigkeiten folte, den Dresdner Frieden zu brechen, und mit wirklichen Feindlichkeiten die Staaten Ihre Majestät der Kayserin Königin, oder Ihre Russischen Kayserlichen Majestät, oder die Republik Pöhlen, anfallen zu

so folget daraus, wie entweder es ohnmöglich sey, daß Ihre Königlich Preussische Majestät von obigen Umständen vorherhin länglich unterrichtet gewesen, oder daß Sie, im Fall gehabten Unterrichts, aus einer unmäßigen und verdammlichen Begierde zum Kriege und Blutvergießen sich ein Vermögen gemacht haben müßten, den *calum fœderis*, auch wider Willen und alles Verwuthen der verbundenen Mächte, zur Existenz zu bringen, und den Chursächsischen Hof zu dem bisher amoch zurück gehaltenen Beytritt, auf die widerfärrigste Art, zu zwingen, und solchen durch feindlichen Einfall zu befördern.

Man überläßt hiebey dem Publico zur Wahl, welchen von dieser beyden Sätzen selbiges zum Grund und zur Bewegungs-Ursache des Königlich Preussischen Betragens annehmen wolle. Wann man aber den letztern Satz einem Fürsten, der nicht aller Menschlichkeit und seinem eignen Interesse entsaget hat, kaum zutrauen kann: so ist sich doch desto mehr zu verwundern, warum Ihre Königl. Majestät in Preussen nachhero, als Selbige durch Anspülnderung des Königlich Pohlischen Cabinets- Archivs sich die Einsicht des wahren Verhältnisses verschaffet, oder, nach dem beliebten Ausdruck, durch Gottes Fügung überkommen, nicht diese göttliche Providenz zu ihrem Endzweck angewendet, und, nach erlangtem völligen Unterrichts in sich gegangen; das allerfalls aus Unwissenheit und Ueberhebung verübte Unrecht wieder abgestellt, und, statt des bisher begehrten fünfjährigen Waffen- Stillstandes, sich bey einem feyerlich und auf ewig geschlossenen, auch zum Ueberflus in dem Petersburger Tractat bestätigten Frieden, den nichts als ein Königlich Preussischer Bruch aufheben solte, beruhiget?

Allein dieses wäre zu christlich und billig gedacht gewesen. Der falsche und unverantwortliche Schritt war einmahl gemacht, und, einen Raub wieder heraus zu geben, auch sich von fernern Plünderungen und Bergemächtigungen loszusagen, war der Königlich Preussischen Gesinnung allzusehr zum Verleufersend. Wie hätte nunmehr die große Kriegs-Macht auf fremde Kosten unterhalten und verstärkt werden können; und wäre denn nicht der längst gesegnete Entschlus, das Rom. Reich in Krieg und Flamma zu setzen, und bey dieser Gelegenheit, nebst Unterdrückung der teutschen Reichs-Ständischen Freyheit, sich in und außershalb Teutschlands neue Besitze zu erwerben, ins Stecken gerathen?

Also müßte mit Anschwärzung derjenigen Höfe, so diesen Vergroßerungs-Absichten nur im mindesten entgegen stunden, und die zu ihrer bloßen Vertheidigung dagegen in ein Bündnis getreten waren, oder noch dazu eintreten konnten, dem Sinn und Verstand obangezogenen Petersburger Tractats und dessen vierten geheimen Artikels Gewalt angethan, und dessen klare Buchstaben auf das wunderbarste verbrohet, auch zu solchem Behuf die untauglichsten Folgerungen gezogen werden.

Was man aber der dem ungeachtet allenthalben herfürleuchtenden reinen Gesinnung der Souverains nicht zuschreiben vermochte, wurde denen Ministres mit unanständiger ihrer Verleumdung aufgelasset, und dieser ihre ganz ohnverfängliche bloße privat-Gedanken, oder Vermuthungen, wurden als die allerfürchtbarsten Kriegs-Machinen aufgeführt, gleichsam als ob Ihre Königl. Majestät in Preussen, wann Sie auch mit dem besten Recht über die Ausführung solcher Ministres zu klagen Ursache gefunden, nicht den natürlichen Weg, bey denen Souverains selbst die Beschwerten anzubringen, und geeignete Entschliessungen darauf abzuwarten, vor sich gehabt hätten; sondern eine solche Verantwortung mit dem Degen in der Faust und durch Verwüstung ganzer Lande und Reiche gefordert werden müßte.

Wem

Wem bey ein oder anderer dieser Wahrheiten noch einiger Zweifel aufstrosfen sollte; der darf nur die obangezogenen Königl. Preussischen Schriften, nebst deren Beylagen, in ihrem verknüpften Zusammenhange mit einiger Aufmerksamkeit durchgehen, so wird er dessen allen gar bald überzueget werden.

Was Ihre Majestät der Kayserin Königin in denen angezogenen Schmäh-Schriften im Hauptwerk zum Verbredhen ausgeleget worden, soll der dem Petersburger Defensiv- Tractat vom 22. May 1746. begefügte vierte separaet Artickel seyn. Dieser soll, nach Königl. Preussischem Ausspruch, die Natur einer Defensiv- Alliance in eine offensiv verwandelt, einen offensündigen Bruch des Dresdner Friedens ausgemacht, und bloß dahin, dem Haub Dessterreich den Besitz von Schlesien und Glas wieder zu verschaffen, abgewecket haben. Warum? Weil ein jeder Krieg, so zwischen Ihre Königl. Majestät in Preussen und dem Russischen Reich, oder der Republic Pohlen, jemahls entstehen möchte, vor einen Bruch des Dresdner Friedens sollte angesehen werden, da doch Rußland so wenig, als die Republic Pohlen, Theil an den Dresdner Frieden gehabt, und letztere so gar in keinem Bündnisse mit dem Durchlauchtigsten Erzhause steht.

Diese Folgerungen können nicht anders, als in einer starken Einbildunges Kraft, oder in einer gefässentlichen übeln Consequenz- Ziehung, ihren Grund haben. Die Entdeckungen, daß Ihre Majestät die Russische Kayserin und die Cran Pohlen in dem Dresdner Frieden nicht mit begriffen und nicht genennet worden, sind beyden Kayserlichen Hofen bey Schließung des Bündnisses im Jahr 1746. eben so wohl als jederman bekannt gewesen, und sie haben eben so wenig jeden Königl. Preussischen Krieg mit dem Russisch- oder Pohlischen Reiche zu einem Bruch des Dresdner Friedens zu machen im Sinn gehabt, als wenig hienon ein Wort in dem angezogenen vierten geheimen Articul anzutreffen ist.

Dieser Articul enthält drey Fälle, bey deren Ereignung der Dresdner Friede von Königl. Preussischer Seite gebrochen zu seyn erachtet werden soll, und alle dreye werden unter einerley und der ausdrücklichen Bedingung festgesetzt: „wenn wider Verhoffen und gemeinsamen Wunsch der König in Preussen zuerst von diesem Frieden, entweder durch feindselige Ueberfallung, Ihre Majestät der Kayserin Königin, oder Ihre Majest. der Kayserin von Rußland, oder der Republic Pohlen, abweichen sollte.“ Also war es nicht jeder Krieg, in welchen sich Ihre Königliche Majestät von Preussen wider Willen verwickelt sehn möchten, sondern nur derjenige, wodurch Dieselben ihre Nachbarn unrechtmäßig beföhden und überfallen würden, welcher den eigentlichen und alleinigen casum foederis ausmachte.

Nun werden wohl Ihre Königl. Majestät in Preussen vorseho nicht mißkennen, daß der in Ansehung Ihre Majestät der Kayserin Königin zum voraus gesetzte erste Fall ein wahrer und unlaugbarer Bruch des Dresdner Friedens seyn müsse, und daß solcher im vorigen Jahre durch feindliche Ueberfallung des Königreichs Böhmen wirklich unter Dero eigenen Anführung in voller Maasse sey ausgeübet worden, mithin es demnach eine sehr unnütze Frage sey, ob auch die andern beyden in Ansehung Ihre Majestät der Russischen Kayserin und der Republic Pohlen bedungenen Fälle sich zu einem Bruch des Dresdner Friedens qualificiren, oder nicht?

Weil aber doch der Berliner Hof die Befügung erwehnter beyden Fälle dem Publico als eine Offensiv- Alliance vorzuspiegeln sich bemühet, die Haupt-Ursache des angezündeten Kriegs- Feuerdarauf setzt, und nicht

nicht vor den aggressorem gehalten seyn, sondern nur eine Nothwehr durch die angefangenen Feindseligkeiten gethan zu haben, das Ansehen vor der ehrbaren Welt gewinnen, dadurch aber den Wiener Hof vor den Anfänger alles Unheils und wahren aggressorem ausschreyen will: so wird sich durch diese Säze und erzwungenen Folgerungen eines ganz neuen Natur- und Völker-Rechts wohl Niemand bereuen lassen, daß ein auf den einzigen Fall eines vorzuer abzuwartenden wirklichen und thätlichen feindlichen Angriffs gerichtetes Vertheidigungs-Bündniß dadurch zu einer Offensiv-Alliance werde, wenn solches sich auf die Festhaltung eines Friedens-Schlusses gründet, an welchen der eine Contrahent keinen Theil gehabt, und daß, wenn in dergleichen Vertheidigungs-Bündnisse bedungen worden, daß die feindliche Ueberfallung so einer als der andern verbundenen Mächte vor einen Bruch solchane Frieden solle aufgenommen werden, hiedurch dem Wesen eines Defensiv-Tractats etwas entzogen werde, so lange das Bündniß einen vorgängigen feindlichen Anfall zum voraus sezet und zum *casu foederis* macht.

Die wahre und wesentliche Natur einer jeden Defensiv-Alliance ist vielmehr und muß es seyn, daß der eine contrahirende Theil die dem mitverbundenen zugesetzte Beleidigung, als sich selbst geschehen, aufzunehmen verpflichtet: zu dem Ende werden dergleichen Allianzen denen auswärtigen Höfen bekannt gemacht, um sich darnach zu richten: und wenn also dem Peteraburger Tractat der 4te separirte Articulus nicht, auch nicht mit so vieler Vorsicht, wäre zugesetzt worden, so verstünde es sich von selbst, daß wenn Ihre Königliche Majestät in Preussen, nach beschriebener Verfündigung dieser Alliance, sich würden gelassen lassen, das Russische Reich feindlich anzufallen, solches zugleich wegen der genauen Defensiv-Verbindung, worin beyde Kayserin Majestät Majestät getreten, und wodurch beyde Höfe vor einem Mann zu stehen sich anheischig gemacht hätten, vor einen wahren Bruch des Dresdner Friedens, in Veracht Ihrer Majestät der Kayserin Königin, anzusehen war, und selbige sich alle aus einem solchen Friedensbruche Deroselben zuwachsende Berechtigungen zum Ueberfluß ausdrücklich bedingen konnten, auch Ihre Majestät wörtlich und mit überkommener Garantie zugestanden werden müßten.

Die in dem Memoire *raisonné* hierwieder ausgestellte Regel des Natur-Rechts, ob habe in diesem Fall dem Wiener Hofe auf das höchste nur zugestanden, dem angegriffenen Russischen Reiche die Allianz mäßige Hülfe zu leisten, ohne sich daneben von denen mit Ihrer Königlich-Preussischen Majestät gethorenen Friedens-Schlüssen zu entfernen, zeigt von der Schwäche der Einsicht in das gesunde Staats- und Völker-Recht; und der Verfasser hat, wenn es ernstlich damit gemeynet, die Natur einer Defensiv-Alliance von dem Wesen eines blossen Subsidien- oder Hülf-Tractats zu unterscheiden nicht gewußt, sonst hätte ihm bekannt seyn müssen, daß alle Defensiv-Allianzen zwar vom Anfange die blossen Absichten haben, sich und seine Bundesgenossen, von unrechter Gewalt zu schützen, aber am Ende, wenn der Nachbar dadurch von Feindseligkeiten sich nicht hat abhalten lassen, das Recht geben, den anfallenden Feind als Feind zu behandeln, das ist, mit ihm alle bisherige Verträge aufzuheben, und dasjenige wider ihn zu betreiben, was das *ius belli* am ohnverweifelhaftesten gegen einen offensibaren Feind gestattet.

Freulich möchten Ihre Königliche Majestät in Preussen wohl wünschen, daß alle Europäische Höfe Deroselben eine Ausnahme hierunter zugestünden, es jedermahl dabei bewenden ließen, die beliebigen Anfälle auszubalten, und sich hernach bey einem gegönneten Frieden, ohne einige Genugthuung vor den

zugefügten Schaden zu verlangen, wegen gedrückter Preussischer Mäßigung zu bedanken. Dieses würde denen unschuldigen Absichten eines Fürsten, welcher sich mit Schaden seiner Nachbarn zu vergrößern, und durch deren Ausplünderung zu bereichern suchet, sehr vorrätlich seyn, und könnte in dessen Folge damit alle Jahr ohne Gefahr eine Probe gemacht werden; gelänge es nicht, so wäre doch nichts dabey verlohren.

Mit dem andern dem Königlich Preussischen Hofe durch osterwehnten vierten separirten Articul vermeyntlich zugefügten Unrecht hat es gleiche Verwandtschaft. Daß der beyden Kayserin Majestät Majestät die Republic Pohlen in ihren Schutzbund mit aufgenommen, soll ebenfalls die abgeschlossene Vertheidigungs- Alliance in ein offeniv- Bündniß verwandeln, und von Seiten des Wiener Hofes einen Bruch des Dresdner Friedens ausgemacht haben; abermahls bloß deswegen, weil diese Republic in dem Dresdner Frieden nicht mit begriffen war, und vorher mit keinem der beyden hohen contrahirenden Theile in Bündniß gestanden haben sollte.

Woserne aber auch das letztere Angebot gegründet, und nicht bloß mehr weltkundig, also auch dem Berliner Hof nicht unbekant wäre, daß die Republic Pohlen von Seculis her mit dem Durchlauchtigsten Erzhaus Oesterreich in einer ewigen Schutzverein gestanden habe, und noch siehe; so kann dennoch wohl nichts billiger und erlaubter seyn, als einem eines mächtigen Schutzs höchstbedürftenden Staat solchen auch aus bloßer Freundschaft, bey einem mit einer dritten Macht geschlossenen defensiv- Tractat, zugleich angeheben zu lassen; und wann sodann dieser in die Alliance eingebundene Staat durch unrichtmässigen Krieg vergewaltiget und überzogen wird, hat alles dasjenige, was bereits vorstehend unumstößlich angeführt worden, auch in diesem Fall seine Kraft und Wirkung, mithin haben auch Ihre Majestät die Kayserin Königin mit bestem Recht und Zug einen Königlich Preussischen feindlichen Anfall des Königreichs Pohlen vor eine Ihnen selbst zugefügte Beleidigung; in Folge der alten und neuen Bündnisse, aufnehmen, und also auch hierauf einen Bruch des Dresdner Friedens bestimmen können.

Bei Ihrer Königl. Majestät in Preußen hat es ja allein gestanden, durch ein ruhiges und Friedensschlußmäßiges Betragen, alle die in dem Petersburger defensiv- Tractat und dessen vierten separaten Articul genommene Maßregeln unnötig und überflüssig zu machen; und wann sie sich durch selbige vorjeto beleidigt finden wollen, so werden dadurch verborgen gewesene Absichten allzumerklich verrathen, hingegen die dawider ergriffenen Vertheidigungsmittel desto mehr gerechtfertiget.

Das wundersamste bey diesen Umständen ist, daß Ihre Königl. Majestät in Preußen zu gleicher Zeit die Fälle vor unmöglich halten, wo Derwileben in Sinn kommen können, das Russische Reich oder die Republic Pohlen feindlich anzutasten, und doch, daß solche, in Ansehung Ihrer Majestät der Kayserin Königin, dem Dresdner Frieden abdrücklich zu seyn geachtet worden, vor eine Beleidigung aufnehmen, so den Wiener Hof zum angreifen und mit wirklichen Feindseligkeiten zu erst zu Werke gegangenen Theil machen soll.

Waren solche Vorfälle, nach der Königl. Preussischen Zusicherung, wahrhaftig unmöglich und niemahls zu erwarten, so war es allenfalls ein Fehler, daß die hohen Contrahenten diese Unmöglichkeit nicht eingesehen, welches Ihre Königl. Majestät in Preußen desto gleichgültiger seyn mußte, als Ihnen, und Desro Absichten, kein Nachtheil dadurch zugezogen ward, aber in Erinnerung dessen, was

was das Chur-Haus Brandenburg vor ungefähr 40. Jahren vor Mühe angewandt, sich in Besitz des Herzogthums Curland zu schwängen, und auf was Art das lehnbare Theil von Preussen der Krone Pohlen entrißen worden, nebst andern Betrachtungen über die an Tag gelegte Vergrößerungs-Abichten, gar leicht zu begehren war.

In Ansehung des Königlich Chur-Sächsischen Hofes würde man aller dieser vorstehenden Anmerkungen gänzlich entbrigt seyn können, da solche als kein das Betragen des Wienerischen Hofes anzugehen scheinen, welches von selbigem bereits hinlänglich gegen die Königlich Preussischen Anschuldigungen ist vertheidiget worden; woforne nicht Ihre Königliche Majestät in Preussen auf den vierten separaten Artikel des Petersburger Tractats, und daß Ihre Königliche Majestät in Pohlen zu dessen Beytritt eingeladen worden, auch solchen nicht gänzlich ausgeschlagen, sondern nur bis zu bequemer Zeit aufgeschoben, die Rechtfertigung des wütenden Verfahrens gegen das Churhaus Sachsen, in dem Memoire raisonné und allen nachherigen in und außer Teutschland gemachten Infructationen, gestellet hätten.

Kann aber der Königlich Chur-Sächsische Hof seit dem Dresdner Frieden alle dem, was selbigem auf das neue in einige Königlich Preussische anseztige Händel verwickeln konnte, vorsichtig aus dem Wege zu gehen sich bemühet, und in diesem Betracht die solchem Friedens-Schluss offenbar zuwider verweigerete Zurückstellung derer damahligen Sächsischen Kriegs-Gefangenen, den Bruch eines noch nicht zu Ende gelaufenen Commerciens-Tractats, das nicht gehaltene Carrel, die vielfältige Vergewaltigung der Sächsischen Unterthanen in denen Brandenburgischen Landen und auf dem Elb-Strom, ja so gar auf fremden Grund und Boden, und eine Menge anderer Ungebührlichkeiten, mit der größten Mäßigung ertragen, und hinwogen zu einem künftigen besseren Einverständnis und guten nachbarlichen Vernehmen auf das möglichste die Hand gebothen: so muß auch dieses zum Vorwand des feindlichen Einfalls in Sachsen, unter dem Nahmen gelegter Fallstricke, dienen; und selbst dasjenige, was der voraus gesehene feindliche Einfall in Böhmen und der nicht vermuthete Ueberfall derer Chur-Sächsischen Lande einig und allein veranlaßet, nemlich die Zusammensiehung der Sächsischen Truppen, und daß Ihre Königliche Majestät in Pohlen bey denselben Sicherheit vor Ihre hohe Person gesucht, ja so gar, daß Selbige nicht vorher zum Pohlischen Reichs-Tag nach Warschau abgegangen, soll die gefährlichsten Absichten verrathen, und den Zwang verursacht haben, welchen Ihre Königlich Preussische Majestät sich angethan, die Chur-Sächsischen Lande und Königlichen Cassen auszuplündern, und alle regards vor einen König und dessen Königliches Haus bey Seite zu setzen.

Der bemerkenswürdigste Umstand bey diesem Betragen des Königlich Chur-Sächsischen Hofes soll in denen Bedingungen bestehen, welche selbiger, auf dem Fall eines Beytritts zur Petersburger defensiv-Alliance, zum voraus gesetzt, und wordurch hinlängliche Entschuldigungen anverlangt werden, wenn Ihre Königliche Majestät in Pohlen, dessen Lande, wie im Jahr 1745. die Erfahrung gelehret, der Empfindlichkeit eines so unruhigen Nachbarn am meisten ausgesetzt, wegen dieser Accession durch die überlegene Königlich Preussische Macht solte in Verlust und Schaden gesetzt werden: Dieses legen Ihre Königliche Preussische Majestät vor einen gefährlichen Parade-Tractat derer Ohnen im Westphälischen Frieden versicherten Reichs-Landen und vor eine dringende Ursache des jetzigen Einfalls in Sachsen, aus. Allein zu geschweigen, daß bey der vorgewiesenen Unterhandlung hierüber in einer Zeit von ganzen 10. Tagen doch nichts, so wenig als der Königlich Pohlische Beytritt selbst, abgeschlo-

geschlossen und zugestanden war: so blieb abermahls und schlechterdings alle eventuelle Verbindlichkeit auf den einzigen Fall ausgestellt, wann Ihre Königliche Majestät in Preussen einen derer hohen Contrahenten mit unrechtmäßigen Krieg zu überziehen sich solten gelästen lassen; wie die als eine Beilage des Memoire raisonné sub No. III, zum Druck beförderte am 23 May 1747. ertheilte Königlich Pohnische Resolution und Instruktion im §. 10 und 12, deutlich besaget.

Niemand als ein Fürst, der ungehindert allerley Unruhen im teutschen Reich anrichten, und seine Reichs-Mitstände mit offener Gewalt überfallen und beschädigen zu können, ein eignes Recht zu haben vermehnet, kann dergleichen Bedingungen vor gegewidrig und unrecht ansehen, und der zum Schutz und Sicherheit sämtlicher Reichs-Stände errichteten Dinobrückischen Friedens-Schluss, bey dessen volliger Uebertretung, für sich anziehen.

Wer die Wohlthaten eines Gesetzes gemessen will, muß sich auch demselben gemäß bezeigen. Den Auspruch hierüber hat bereits der durch den Westphälischen Friedens-Schluss nachdrücklich bestätigte Land-Friede gethan; und da dem Chur-Haus Sachsen wider die Chur-Brandenburgischen Weimtrachtungen und zugesügten Schäden keine andere, als die dem Chur-Haus Brandenburg im Westphälischen Frieden theils neuerlich zugeschlagenen, theils sonst zugesicherten teutschen Erblande, zur Genugthuung und Entschädigung, Reichsgesetzmäßig offen stehen können: so fällt das ganze, einem so genannten Partage-Tractat bemeessene Unrecht von selbst weg.

Besagtes Königlich Chur-Haus Brandenburg hat ja aus eben diesem Titel einen Theil derer der Cron Schweden im Westphälischen Frieden zugeschlagenen Pommerischen Lande sich aneignet, und noch bis jetzt im rubigen Besitz erhalten, ohne daß es vermehnet, diesem Friedens-Schluss einigen Abbruch gethan zu haben.

Ihre Königliche Majestät in Pohlen verlangen nicht hiedurch einer eigenmächtigen Auslegung des Westphälischen Friedens-Schlusses sich anzumassen, können aber auch dem Berliner Hof hierunter kein Recht zugesiehen, sondern überlassen billig bey dieser allgemeinen teutschen Reichs-Angelegenheit, wo es nicht mehr auf eine Vorsorge künftiger Fälle, sondern auf eine Genugthuung wegen wirklicher Vergewaltigung und ohnermehlicher Beschädigung des Chur-Hauses Sachsen, und dessen teutscher Reichs-Länder, ankommt, der oberstrichlichen Entscheidung Kayserlicher Majestät und der Beurtheilung Dero höchsten und hohen Mit-Stände, wer von beyden Theilen sich über die Verletzung des Westphälischen Friedens-Schlusses zu beschweren Ursache habe, und aus was vor Mitteln und Besissen die unumgängliche Genugthuung und Entschädigung, selbst zu mehrerer Befestigung erranneten Friedens, ändern zum vorzenden Crempel, möge zugestanden werden?

Vorjeto sind bereits Ihre Königliche Majestät in Pohlen zu einseitiger Dero Beruhigung überzeugt, daß so wohl Ihre Kayserliche Majestät und das gesammte Reich, als auch die hohen Garanten des Westphälischen Friedens-Schlusses, den von Chur-Brandenburg mit der größten Ausgelassenheit verübten dreifachen Bruch dieses, des Land- und Dresdner Friedens, gleich bey dem ersten Schritt verabschuet, und eine hinlängliche Entschädigung des Chur-Hauses Sachsen nicht nur vor billig, sondern vor höchst notwendig, angesehen. Höchst-Dieselben können also mit mehrer Zuversicht hoffen, daß Ihre und Dero äußerst bebrängtem Hause und Landen durch eine baldige werththätige Hilfe, mit zusammen gesetzten Kräften, die gebührende Genugthuung vor das vergangene, und Sicherheit vor das künftige, aus denen nächst-

gelegenen ohnehin durch das Landfriedensbrüchige Verfahren verwickelten Chur-Brandenburgischen Reichs-Landen, werde verschafft werden.

Die, bey anzuhoffender so gerechten Ahndung, in und ausser dem Reich von dem Berliner Hof vorgespiegelte Gefahr, welche das Evangelische Religions-Beszen durch die Einschränkung der Königl. Preussischen Uebermacht, laufen solte; wird wohl keinen der Protestantischen Höfe auf einige Art irre zu machen vermögend seyn. Die Evangel. Religion im Reich ist aufrecht erhalten worden, ehe das Chur-Haus Brandenburg zu der dormaligen Macht angehoben, und wird auch, ob Gott will, zu aller Zeit in ruhigen Stand erhalten werden können, so lange nicht durch die Königl. Preussischen hitzigen Rathschläge und trotzen Aufführung, Mißtrauen erwecket, und selbige, wegen derer hietzunter verborgenen ganz andern Absichten, in Gefahr gesetzt wird.

Diese verrathen sich gar deutlich, wenn die von dem Directorio Corporis Evangelicorum auf dem Reichs-Lage immerdar angerathene Mäßigung in verschiedenen Königl. Preussischen Schriften, besonders dem im Haag unterm 7. October vorwichenen Jahrs eingereichten Memorial, unter die Gefährlich. ten mitgeschlet wird, welche der Protestantischen Religion, bey der Chur Sächss. Direction, über dem Haupte schweben sollen; obgleich Reichs-kündig, auch allen auswärtigen protestantischen Höfen satzsam bekant ist, daß Ihre Kön. Majest. in Pohlen, so wie Dero in G.Dt ruhenden Herrn Vaters Kön. Maj. die Beförderung dieses Directorii Dero Evangelis. Geheimen Rathes Collegio lediglich übertragen, und auf Pflicht und Gewissen übergeben haben.

Eben so offenbar kundig ist, daß noch kein der Augspurgis. Confession zugethaner Reichs-Stand jemahls über eine partheyische Verwaltung dieses Chur-Sächss. Directorii sich beschweret, oder den mindesten Anlaß dazu bekommen habe; aber dieses muß wohl dem ganzen Corpori Evangelicorum im Reich zu der größten Beschwerde gereichen, und billiges Nachdenken verursachen, daß Ihre Kön. Majestät in Preussen, unter andern begangenen Ungebürlichkeiten, sich auch angemasset haben bey dem gewaltsamen Einbruch in Sachsen sofort dieses nehmliche Chur-Sächssische Geheime Consilium, welchem die Beförderung der Evangelischen Religions-Angelegenheiten im Reich aufgetragen, aus aller Activität zu setzen, und darüber eignen Befehl an selbiges ergehen zu lassen.

Hierinnen also, und in gänzlicher Verwüstung ansehnlicher der protestantischen Religion zugethaner Reichs-Lande, bestehet der dem Evangelischen Beszen im Reiche zugesicherte und als höchstnöthig angepriesene Königl. Preussische Religions-Schutz, welchen auch in der Noake der theuer erworbenen teutschen reichständischen Freyheit angegehnen zu lassen, nur noch ein kurzer Anstand genommen werden dürfte, wofern nicht diejenigen Mittel, welche die Reichs-Gesetze in solchen Fall gar ernstlich vorgeschrieben und an Hand geben, dawider zu Zeiten mit Nachdruck vorgekehret worden sollten, nach denen bedrängten Chur-Sächssischen und andern mit ungerechter Gewalt überzogenen Reichs-Landen zu Hülfe geeilet, und einen gänzlichen Umsturz der teutschen Reichs-Verfassung vorgebeuet würde.

Verhoffentlich wird diese Beleuchtung der wahren Gestalt und Beschaffenheit des Königl. Preussischen Betragens bey und nach dem im leztverwichenen Jahre unternommenen feindlichen Einfall in Sachsen, keinen Zweifel hierunter übrig lassen, und eine patriotische Beherzigung des dem ganzen teutschen Vaterlande dadurch zugezogenen Unglücks und noch weiters verabzielten Verderbens denen dawider zu ergreifenden Noack-Regeln keinen längern Anstand gestatten.



Pon Va 2671

20



ULB Halle

001 515 973

3

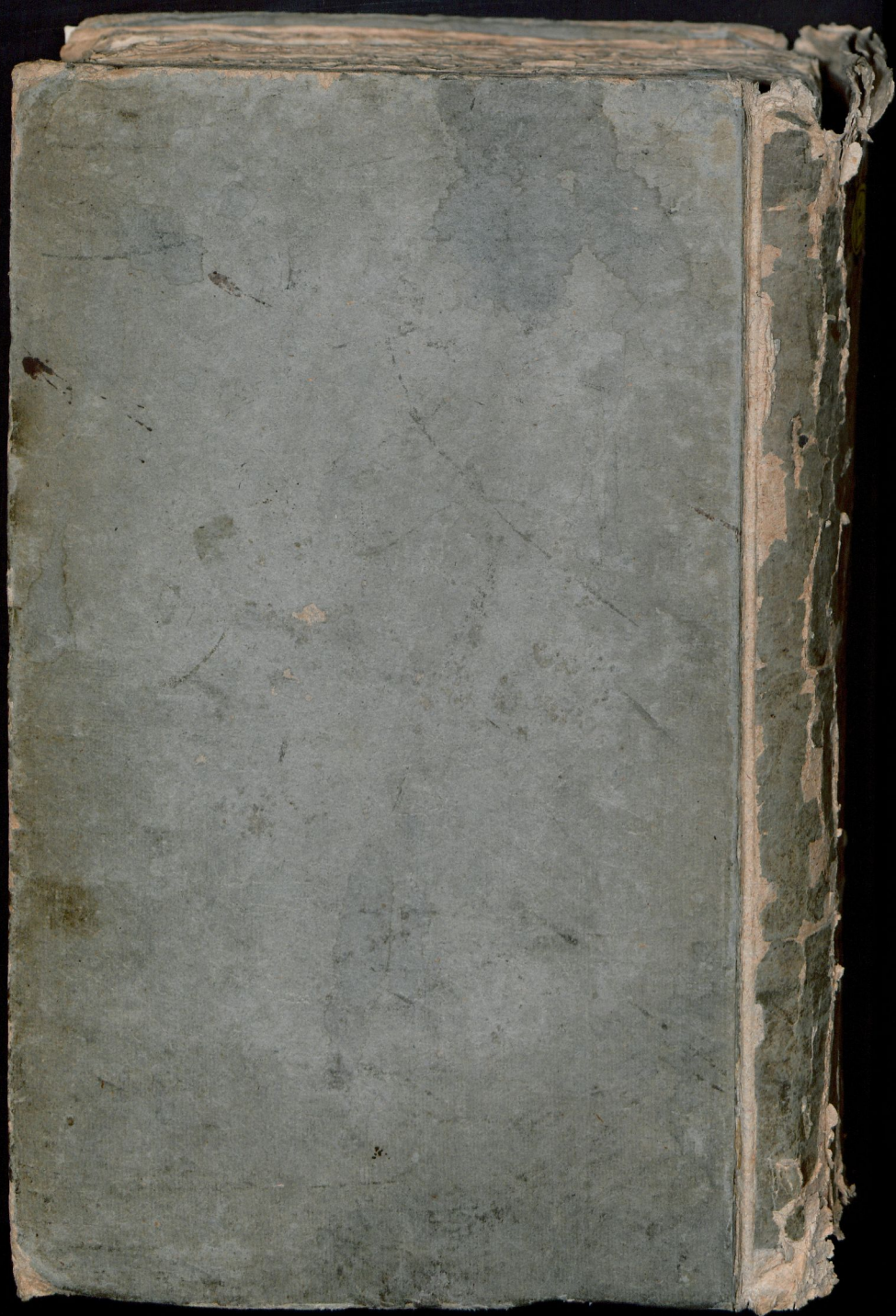


17 Handschriften
noch nicht aufgenommen

(f)

5b.

M.C.



3135/19-1151

Die
wahre Gestalt und Beschaffenheit
des
Königlich-Preussischen Betragens
bey dem
am 29. August. 1756. unternommenen
feindlichen Einfall in Sachsen/
darauf erfolgten und bis jezo fortgestellten
Vergewaltigungen sämtlicher Chur-Sächsischer
Erblände
und Unterthanen,
auch
gegen Seine Königliche Majestät in Pohlen
und Dero Königliches Chur-Haus
ausgeübten Thathandlungen:

Monse Januario 1757.

